

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus den gefürsteten Grafschaften Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1876.

XVI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 14. August 1876.

22.

Kundmachung der k. k. kustenländischen Statthalterei vom 1. August 1876,

betreffend die Steuerzuschläge für den Istrianer Grundentlastungs- und Landesfond pro 1877.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. Juli d. J. die Beschlüsse des Istrianer Landtages, betreffend die Einhebung eines Zuschlages von 10% zu den directen Steuern einschließlich des a. o. Zuschlages behufs Deckung des Abganges im Voranschlage des Grundentlastungsfondes für das Jahr 1877 und die Einhebung eines Zuschlages von 16% zu den directen Steuern einschließlich des a. o. Zuschlages, dann eines Zuschlages von 75% zur Verzehrungssteuer, von Fleisch, Wein, geistigen Getränken und Bier behufs Deckung der Abgänge im Voranschlage des Landesfondes für das Jahr 1877 allergnädigst zu genehmigen geruht.

Was hiemit in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 22. Juli 1876 Z. 10309 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Für den k. k. Statthalter

Dr. Pozzi m. p.

